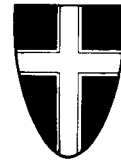


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2164-4/92

Wien, 2. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozeßordnung
geändert wird (Strafprozeßno-
velle 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme

BCHNITZ G	PR	VUR
Z	PR	PR
Datum:	7. OKT. 1992	
	07. Okt. 1992	
Vert:		

An das
Präsidium des Nationalrates

Feb.
H. Baum

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82122**

MD-2164-4/92

Wien, 2. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozeßordnung
geändert wird (Strafprozeßno-
velle 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 578.009/1-II 1/92

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 31. Juli 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die Stellungnahme vom 11. September 1992, MD-2164-2/92, zurückgezogen und zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgendes mitgeteilt wird:

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich gegen die vorgesehene Regelung eines vereinfachten Verfahrens bei der Verfolgung von Ladendiebstahlsdelikten aus, da damit eine nicht gerechtfertigte Differenzierung zu den übrigen Fällen des Gelegenheitsdiebstahls geschaffen werden würde.

Vor allem könnte es in einer Zeit der steigenden Kriminalität für die Bevölkerung unverständlich erscheinen, wenn das Delikt des Ladendiebstahls, welches zu einem Massenphänomen geworden ist, der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und damit bagatellisiert wird. Damit wäre dem

- 2 -

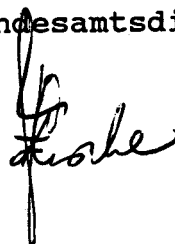
Erfordernis einer Generalprävention sicher nicht entsprechend Rechnung getragen.

Ein Motiv für die Einführung des gegenständlichen Verfahrens und damit für das Absehen von der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft dürfte wohl auch darin gelegen sein, in erster Linie die Gerichte, aber auch die Sicherheitsbehörden, im Rahmen des sogenannten beschleunigten Verfahrens nach § 453 StPO bei Ladendiebstählen, die von Personen ohne Wohnsitz in Österreich begangen wurden, zu entlasten.

Schließlich wäre noch zu bedenken, daß es auch zu keiner Vormerkung im Strafregister kommen würde und daher zumindest die erstmalige Begehung eines Ladendiebstahls bei nachfolgenden strafgerichtlichen Verurteilungen nicht berücksichtigt werden könnte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor